

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d732566f-4375-397e-a21f-dbf7a741465f>

Bibliografie

Titel	Bundesberggesetz (BBergG)
Amtliche Abkürzung	BBergG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	750-15

§ 9 BBergG - Bergwerkseigentum

(1) ¹Bergwerkseigentum gewährt das ausschließliche Recht, nach den Vorschriften dieses Gesetzes die in [§ 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4](#) bezeichneten Tätigkeiten und Rechte auszuüben; auf das Recht sind die für Grundstücke geltenden Vorschriften des [Bürgerlichen Gesetzbuchs](#) entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ²[§ 8 Abs. 3](#) gilt entsprechend.

(2) Eine Vereinigung eines Grundstücks mit einem Bergwerkseigentum sowie die Zuschreibung eines Bergwerkseigentums als Bestandteil eines Grundstücks oder eines Grundstücks als Bestandteil eines Bergwerkseigentums ist unzulässig.

